

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Scharnebeck

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 309) hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung vom 20.04.2022 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen Gemeinde Scharnebeck.
- (2) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Scharnebeck.

§ 2 Hoheitszeichen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Das Wappen zeigt über goldenem Schildfuß mit zwei flach schräg gekreuzten schwarzen Bischofsstäben und einer senkrecht über dem Kreuzungspunkt der Stäbe stehenden grünen Eichel in blau ein silbernes Schiffshebewerk, bestehend aus zwei langgestreckten Führungsturmpaaren, die am oberen Ende jeweils mit einem Laufsteg verbunden sind. Im rechten Turmpaar im oberen Drittel, im linken Turmpaar im unteren Drittel jeweils ein silberner Hebetrog mit einem goldenen, bugseitig dargestellten Schiff.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Unterschrift „Gemeinde Scharnebeck, Landkreis Lüneburg“.
- (3) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Ziffer 14 NKomVG beschließt der Rat nur, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt.
- (2) Die Wertgrenze der Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wird auf 2.000 € festgesetzt.
- (3) Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung:
Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

§ 4 Verwaltungsausschuss

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertretung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin

Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin – das ist der/ die Ratsvorsitzende und Repräsentant(in) der Gemeinde – wird durch den stellvertretenden Bürgermeister/ die stellvertretende Bürgermeisterin vertreten.

§ 6 Bürgerbefragung und Einwohnerversammlung

- (1) Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde Scharnebeck die Durchführung einer Bürgerbefragung beschließen. Im Beschluss ist der genaue Wortlaut der an die Bürgerinnen und Bürger zu richtenden Frage festzuhalten.
- (2) Die Bürgerbefragung muss innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Ratsbeschluss durchgeführt werden. Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin teilt innerhalb dieser Frist dem Rat das Ergebnis der Befragung mit.
- (3) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin kann gemäß § 85 Abs. 5 Satz 4 und 5 NKomVG Einwohnerversammlungen zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner durchführen. Die Einladungen zu den Einwohnerversammlungen sind mit dem Beratungsgegenstand rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde Scharnebeck an den Rat zu wenden. Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin zwei Vertreter/innen zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertreten.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen wird.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Scharnebeck zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin ohne Beratung den Antragstellerinnen/ Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.). Soweit eine Zuständigkeit anderer Verwaltungsträger besteht, sind die Antragstellerinnen/ Antragsteller nach Möglichkeit darüber zu unterrichten.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrags kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs — oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist, oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Die Fachausschüsse sollen beteiligt werden.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden im Internet unter der Adresse www.landkreislüneburg.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg veröffentlicht.
- (2) Verordnungen werden im Internet unter der Adresse www.landkreislüneburg.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Scharnebeck während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt

dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind durch Aushang im Schaukasten an der Bardowicker Str. 2 und durch die ortsüblichen Medien zu veröffentlichen. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 Film und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung von Aufnahmen ist der oder dem Ratsvorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahmen unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der oder dem Ratsvorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die oder der Ratsvorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahme unterbleibt.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung eines Protokolls gem. § 8 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 19.03.1997 außer Kraft.

Scharnebeck, den 21.04.2022

Stefan Block
Bürgermeister

